

# **Satzung**

## **für das Kolumbarium**

### **der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Marl in der ehemaligen St. Konrad Kirche**

#### **§ 1 Träger des Kolumbariums**

Das Kolumbarium (Urnenfriedhof) ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der Katholischen Kirchengemeinde (can. 1240 CIC) St. Franziskus. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Kolumbariums. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss oder Beauftragten übertragen.

#### **§ 2 Zweck des Kolumbariums**

Das Kolumbarium dient der Beisetzung aller christlicher Verstorbenen der Stadt Marl sowie deren Angehörige. Auswärtige können aufgrund besonderer Genehmigung beigesetzt werden.

#### **§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Das Kolumbarium kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert das Kolumbarium seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

(2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in den Urnengrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Das Kolumbarium ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten - zur Zeit täglich von 8.00 bis 18.00 Uhr - für Besucher geöffnet.

(2) Das Kolumbarium kann vorübergehend oder aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

#### **§ 5 Verhalten im Kolumbarium**

(1) Jeder hat sich in dem Kolumbarium der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofs- und Aufsichtspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen das Kolumbarium nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Im Kolumbarium ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen oder gewerbliche Dienste anzubieten.
- b) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
- c) Druckschriften zu verteilen.
- d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- e) das Kolumbarium und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- f) zu lärmern, zu spielen oder zu rauchen.

### **§ 6 Gewerbliche Betätigung**

(1) Gewerbetreibende bedürfen über die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit in dem Kolumbarium der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweist.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

### **§ 7 Bestattung in Urnenkammern**

Die Bestattung erfolgt durch die Beisetzung der Urne in den vorgesehenen Urnenkammern. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach. In jede Kammer können eine Urne (Einzelgrabstätte) oder bis zu zwei Urnen (Doppelgrabstätte) bestattet werden. Über die Urnengrabstelle erhält der Nutzungsberechtigte einen Nutzungsbescheid.

### **§ 8 Bestattung in Gemeinschaftsfeldern**

Die Bestattung erfolgt durch die Beisetzung der Urne in einem Gemeinschaftsfeld. Über die Urnengrabstelle erhält der Nutzungsberechtigte einen Nutzungsbescheid.

### **§ 9 Urnen**

Die Urne nebst Überurne darf maximal einen Durchmesser von 24 cm und eine Höhe von 40 cm haben.

### **§ 10 Anmeldung der Bestattung**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.

(2) Wird die Beisetzung in einer **vorher** erworbenen Urnenkammer beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei der Urnenbestattung ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt den Ort und die Zeit der Verabschiedung und Beisetzung fest.

### **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre.

## **§ 12 Inhalt von Nutzungsrechten**

Das Nutzungsrecht umfasst nur das Recht zur Beisetzung in den vorgesehenen Urnenkammern/Gemeinschaftsfeldern. Die Pflege der Urnengrabstätten obliegt der Kirchengemeinde. Das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer kann auch unabhängig von einer Beisetzung vorher erworben werden.

## **§ 13 Übergang von Nutzungsrechten**

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte gehen über

a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.

b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist dieses vorberechtigt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht.

Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.

c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.

d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.

(4) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

## **§ 14 Verlängerung von Nutzungsrechten**

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnengrabstätten mit mehreren Urnen ist möglich und notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit von 15 Jahren nach der letzten Beisetzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für die gesamte Urnengrabstätte zu verlängern.

## **§ 15 Beendigung von Nutzungsrechten**

(1) Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Urne wird nach Ablauf der Nutzungszeit aus der Kammer entnommen. Die vorhandene Asche wird der dafür hergerichteten Bodenkammer der ehemaligen St. Konrad Kirche zugeführt.

## **§ 16 Gestaltung der Urnengrabstätte**

(1) Die Urnengrabstätten werden durch die Kirchengemeinde St. Franziskus als Träger eingerichtet und gepflegt.

(2) Die Urnengrabstätte ist mit einer einheitlichen Grabplatte zu versehen, die den christlichen Grundsätzen entsprechen soll und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkündet. Die Inschrift soll die Namen des Beigesetzten enthalten; Geburts- und Todestag können nach Absprache ergänzt werden. Die konkrete Gestaltung der Grabplatte ist bei Anmeldung der Bestattung abzustimmen.

(3) Die Ablage von Blumenschmuck und sonstiger Gegenstände darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Vorgaben des Brandschutzes sind zu beachten. Die Kirchengemeinde darf störende Gegenstände unverzüglich entfernen.

### **§ 17 Trauerfeiern**

(1) Der Einäscherung soll ein Verabschiedungsgottesdienst vorausgehen.

(2) Auch die Beisetzung der Urne soll mit christlichem Gebet begleitet werden.

(3) Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Sie ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

### **§ 18 Leichenhalle**

Die Kirchengemeinde unterhält in der ehemaligen Sakristei Verabschiedungsräume. Darin können Verstorbene bis zur Beisetzung aufgebahrt und in Leichenkammern verwahrt werden. Es gelten besondere Öffnungszeiten.

### **§ 19 Bestattungsbuch**

Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in welches die in dem Kolumbarium beige-setzten Toten verzeichnet werden. Einzutragen sind Name, letzter Wohnort, Geburts-, Todes- und Beisetzungstag. Des Weiteren ist die Lage der Urnennische zu vermerken.

### **§ 20 Bekanntmachungen**

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Kolumbarium vornehmen. Dies gilt insbesondere für Änderungen dieser Satzung und der Gebührenordnung für das Kolumbarium.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung in der Pfarrkirche und am Kolumbarium ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

### **§ 21 Gefahren**

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in die Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hier jedoch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

## § 22 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Kolumbariums und der Aufbahrungsräume und Leichenhalle eine gesonderte Gebührenordnung.

## § 23 Anfechtung

Gegen Bescheide der Kirchengemeinde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Erhebung einer Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht möglich. Nach Ablauf dieser Frist erlangen Bescheide Rechtskraft.

Marl, 03.07.2012

  
*H. Müller, Pfr.*

Pfarrer

*Figini*

KV-Mitglied



*M. R. G.*

KV-Mitglied

AZ: 626-110-610/2012

kirchenaufsichtlich

**G e n e h m i g t**

Münster, 9. Januar 2013

Bischöfliches Generalvikariat



i. V.

*Kaup*  
Kaup